Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/827

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache IV/397 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hubert

a) **Allgemeines**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1962 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seinen Sitzungen vom 28. November und 6. Dezember 1962, der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 29. November 1962 mit der Vorlage befaßt.

Der Zweck des Änderungsgesetzes ist eine bundeseinheitliche Regelung der Schluckimpfung mit abgeschwächten Viren gegen die übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis). Obwohl zwischenzeitlich in allen Bundesländern entsprechende Landesgesetze nach Verabschiedung des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) erlassen worden sind, glaubte der Ausschuß, hier in Ergänzung des Bundes-Seuchengesetzes eine bundeseinheitliche Regelung treffen zu sollen. Dabei hat der Ausschuß es dahingestellt sein lassen, ob die Länder zum Erlaß der entsprechenden Gesetze berechtigt waren, obwohl der Bundesgesetzgeber mit Verabschiedung des Bundes-Seuchengesetzes zu erkennen gegeben hatte, daß er von seinem Gesetzgebungsrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen wollte.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung überhaupt ergibt sich aus der Möglichkeit der Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) durch eine Kontaktinfektion eines nicht Geimpften bzw. einer nichtimpfwilligen Person. Aus diesem Grunde mußten die Vorschriften über die staatliche Haftung für Impfschäden entsprechend erweitert werden.

b) **Zu den einzelnen Änderungen**

Zu § 14 a

Der Ausschuß hielt die mögliche Drittinfektion bei einer Impfung mit Lebendimpfstoff für so einschneidend, daß er glaubte, lediglich eine öffentlich empfohlene Impfung und nur gegen eine so schwere Krankheit wie die Kinderlähmung zulassen und insoweit das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit einschränken zu sollen.

Der Rechtsausschuß hat gegen die vorgesehene Einschränkung des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Zu § 18

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen und die dort vorgesehenen Ausnahmen auf die Vollzugsanstalten erweitert. Außerdem hielt der Ausschuß es für angebracht, in Absatz 1 Satz 2 die Worte „erforderliche Röntgeneinrichtung" durch die Worte „erforderlichen Einrichtungen" zu ersetzen.

Zu § 51 Abs. 4

Bei § 51 Abs. 4 folgten beide Ausschüsse der Regierungsvorlage. Zwar hatte der Bundesrat vorgeschlagen, es auf die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges des Gesundheitsschadens abzustellen. Mit der Bundesregierung glaubten die Ausschüsse jedoch, daß die Regelung der Beweislast nach dem Vorschlag des Bundesrates für den Geschädigten nicht zumutbar sei.

Zu § 79 a (neu)

Auf Vorschlag der Küstenländer beschloß der Ausschuß, einen neuen § 79 a einzufügen, in dem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

eine Ausnahmeregelung für Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes getroffen wird. Der Ausschuß glaubte, der Anregung der Küstenländer folgen zu sollen, weil für das Verpflegungs- und Küchenpersonal auf Seeschiffen bereits eine Untersuchungspflicht auf Grund des Seemannsgesetzes besteht, die durch das Bundes-Seuchengesetz nicht berührt wird. Eine weitere Untersuchungspflicht in der bisher nach dem Bundes-Seuchengesetz vorgeschriebenen Form würde für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung mit sich bringen und zeitlich schwer durchführbar sein. Der Ausschuß glaubte deshalb, insoweit die nach dem Bundes-Seuchengesetz erforderlichen Untersuchungen auf die nach dem Seemannsgesetz zur Untersuchung auf Seediensttauglichkeit ermächtigten Ärzte übertragen zu können.

Aus Gründen der Billigkeit begrüßte der Ausschuß übereinstimmend die Rückwirkung der staatlichen Schadenshaftung.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Frau Dr. Hubert
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/397 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern)	**Frau Dr. Hubert**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache IV/397 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Bei *öffentlich* empfohlenen Schutzimpfungen oder *bei Impfungen* nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes dürfen *zugelassene* Impfstoffe verwendet werden, die abgeschwächte Erreger enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden werden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Bei **einer von der zuständigen obersten Landesbehörde** empfohlenen Schutzimpfung oder **einer Impfung** nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes **gegen übertragbare Kinderlähmung** dürfen **den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entsprechende** Impfstofffe verwendet werden, die abgeschwächte Erreger enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden werden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt."

1 a. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß für Personen, die in einem Krankenhaus oder in einer Vollzugsanstalt beschäftigt werden sollen, das Zeugnis auch von einem bestimmten in diesem Krankenhaus oder in dieser Vollzugsanstalt tätigen Arzt, der über die für die Untersuchung erforderlichen Einrichtungen verfügt, ausgestellt wird. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden."

Entwurf

2. § 51 erhält folgenden Absatz 4:

"(4) Bei Impfungen nach § 14 a gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn eine andere als eine geimpfte Person durch ausgeschiedene Erreger einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet. Ein Gesundheitsschaden, der seiner Art nach durch ausgeschiedene Erreger verursacht sein kann, gilt als durch diese Erreger verursacht, es sei denn, daß er nach wissenschaftlicher Erkenntnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch ausgeschiedene Erreger hervorgerufen worden ist."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 51 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes findet auch Anwendung, wenn die Impfung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

3. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

„(1) Bei Besatzungsmitgliedern im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1391), die an Bord von Kauffahrteischiffen eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, obliegen die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 den nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Untersuchung auf Seediensttauglichkeit ermächtigten Ärzten.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten."

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert